

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber eilen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen, und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

\* §7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach

Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Korbmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für grüne Korbwaren des Korbmacher-Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. August

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung N. 95

**RegelHeistlingspreise für grüne Korbwaren des Korbmacher-Handwerks**

Erzeugnis	Leistungsklasse			
	Gewicht (für trockene Weiden) in kg	I DM	II DM	III DM
<b>A. Wirtschaftskörbe</b>				
a) Kohlenkörbe (rund) 50 kg Inhalt	6,500	<b>12,00</b>	11,00	10,25
b) Landwirtschaftskörbe (rund, geschichtet, mit Reif)				
1. 12'/i kg mit Bügel oder 2 Griffen.....	2.000	5,10	4,60	4,25
2. 15 kg mit 2 Griffen .....	2.250	5,80	5,30	4,85
3. 20 kg desgl. ....	2.500	6,55	5,95	5,45
4. 25 kg desgl. ....	3.000	7,40	6,75	6,20
5. 30 kg desgl. ....	3.500	8,30	7,55	6,90
6. 40 kg desgl. ....	4.500	9,45	8,65	8,00
7. 50 kg desgl. .... >.....	5.500	10,65	9,80	9,05
<b>B. Packkörbe (rund, gemattet)</b>				
a) Kleineisen-Packkörbe				
1. 22 X 22 X 30 cm .....	1.000	3,00	2,70	2,50
2. 25 X 25 X 34 cm .....	1.350	3,20	2,80	2,60
3. 28 X 28 X 39 cm .....	<b>2.000</b>	3,60	3,25	3,00
4. 31 X 31 X 44 cm .....	2.500	4,20	3,85	3,55
5. 34 X 34 X 49 cm .....	3.000	4,80	4,55	4,30
6. 37 X 37 X 53 cm .....	3.750	5,70	5,25	<b>4,90</b>
7. 40 X 40 X 58 cm .....	4.750	6,45	<b>6,00</b>	5,60
8. 43 X 43 X 63 cm .....	5.750	7,35	6,85	<b>6,45</b>
8. 47 X 47 X 68 cm .....	7.000	8,40	7,85	<b>7,4f</b>